

Bebauungsplan

„Konversion II“

Aktualisierung der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung

Aktualisierung der artenschutzrechtlichen Vorprüfung zum Bebauungsplan „Konversion II“, Donaueschingen

Projekt-Nr.

20008_1

Bearbeiter

Dipl.-Biologin, J. Mayer

M. Sc. Umweltwissenschaften A. Budig

Datum

01.07.2020

**Bresch Henne Mühlinghaus
Planungsgesellschaft mbH**

Büro Freiburg

Luisenstraße 6

79098 Freiburg im Breisgau

fon 0761-766969-60

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Anlass	1
2. Ergebnisse der Begehung	2
2.1 Derzeitige Nutzung.....	2
2.2 Habitatpotential für die prüfrelevanten Arten	3
2.2.1 Säugetiere	4
2.2.2 Vögel.....	4
2.2.3 Amphibien.....	4
2.2.4 Reptilien.....	5
2.2.5 Höhere Pflanzen	5
2.2.6 Sonstige artenschutzrechtlich relevante Gruppen (Fische, Rundmäuler, Krebse, Weichtiere, Libellen, Tagfalter und Totholzkäfer)	5
3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang.....	6
4. Literatur.....	6

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Untersuchungsgebiet (UG, grün) und geplanter Geltungsbereich (rot) zum Bebauungsplan „Konversion II“.....	1
Abb. 2. Eindrücke aus dem Untersuchungsgebiet: Böschung mit Baumstümpfen, Mauerstrukturen, Böschung mit Offenstellen, Mittelalter Baumbestand und Mauerstruktur, großflächige Offenbereiche (von oben links nach unten rechts).	3

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Empfohlener faunistischer Untersuchungsumfang zum besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG) für den Bebauungsplan „B-Plan Konversion II“.....	6
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

1. Anlass

Die Stadt Donaueschingen plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Konversion II“ im Norden der Stadt. Anlass der Planung ist der Rückzug der französischen Streitkräfte in der Donaueschinger Kernstadt, in unmittelbarer Nähe zur Innenstadt.

Im Jahr 2015 erfolgte bereits eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung für einen größeren Teilbereich des Konversionsareals, welche nun für den Geltungsbereich des neuen Bebauungsplans „Konversion II“ aktualisiert wird.

Im Rahmen der Planung ist der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen. Um zu überprüfen, inwieweit durch die Planung artenschutzrechtlich relevante Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) betroffen sein könnten, wurde die bhm Planungsgesellschaft mbH, Bruchsal, von der Stadt Donaueschingen mit der Erstellung der vorliegenden artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASVP) beauftragt.

Im Rahmen der ASVP wurde das den Geltungsbereich umfassende Untersuchungsgebiet (UG, Abb. 1) von einem faunistischen Fachgutachter am 02.04.2020 begangen, um das Habitatpotenzial für prüfungsrelevante Arten einzuschätzen und ggf. mit der unteren Naturschutzbehörde den Untersuchungsbedarf für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) abzustimmen.

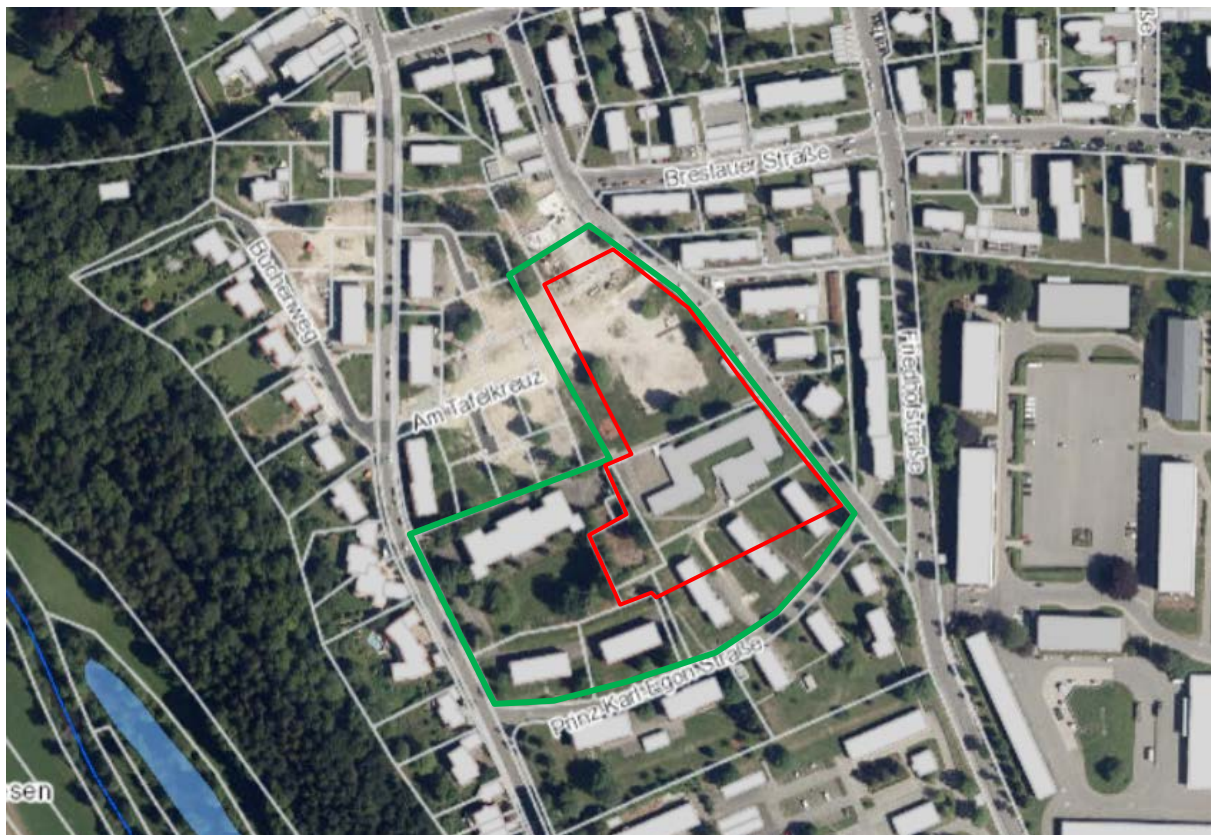


Abb. 1: Untersuchungsgebiet (UG, grün) und geplanter Geltungsbereich (rot) zum Bebauungsplan „Konversion II“. Quelle: Datenserver LUBW 2020

2. Ergebnisse der Begehung

2.1 Derzeitige Nutzung

Das Untersuchungsgebiet ist ca. 3 ha groß und liegt im Norden von Donaueschingen. Es ist Teil des größeren Umgestaltungsprojekts „Am Buchberg“. Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung befasst sich mit dem Teilgebiet „Konversion II“ und liegt zwischen der „Villingerstraße“ im Westen, der „Prinz-Karl-Egon-Straße“ im Süden, der „Alemannenstraße“ im Osten und der Straße „Am Tafelkreuz“. Das Untersuchungsgebiet schließt an allen Seiten an Siedlungsstrukturen mit Ein- und Mehrfamilienhäusern an.

Der Großteil des Untersuchungsgebiets ist im Osten derzeit durch Baustellen und Brachflächen geprägt. Bis auf den Kindergarten sind alle Gebäude bereits abgerissen und im Südosten wird bereits mit dem Bau eines neuen Gebäudes begonnen.

Im Osten des Gebiets „Konversion II“ sind umfangreiche Umbauten geplant und bereits in Umsetzung – Gebäude sind nicht mehr vorhanden. Der Westen des UG, der das Offizierscasino und zwei Mehrfamilienhäuser umfasst, ist nicht im aktuellen Geltungsbereich enthalten.

Das Casino ist von einem mittelalten Baumbestand und einer Wiese mittlerer Standorte umgeben. Im Zentrum des Untersuchungsgebiets liegt ein Kindergarten mit umzäuntem Außenbereich. Zwischen Kindergarten und Offizierscasino liegt ein umzäunter Sportplatz, welcher einen ungenutzten Eindruck macht. Die Wege, und insbesondere der Bereich um das Offizierscasino, weisen einige Böschungen mit Offenstellen und Gehölzstrukturen auf (Abb. 2).

2.2 Habitatpotential für die prüfrelevanten Arten



Abb. 2. Eindrücke aus dem Untersuchungsgebiet: Böschung mit Baumstümpfen, Mauerstrukturen, Böschung mit Offenstellen, Mittelalter Baumbestand und Mauerstruktur, großflächige Offenbereiche (von oben links nach unten rechts). Aufnahmen: 02.04.2020

2.2.1 Säugetiere

Streng geschützte Säugetierarten sind alle in Deutschland/Mitteleuropa heimischen Fledermäuse, Wolf, Biber, Feldhamster, Wildkatze, Fischotter, Haselmaus, Nerz, Mufflon, Birkenmaus, Braunbär sowie diverse Meeressäuger.

Die Untersuchungsflächen und deren Umfeld bieten geeignete Habitatstrukturen für Fledermäuse. Essentielle Lebensraumstrukturen für weitere streng geschützte Säugetierarten sind nicht vorhanden.

Für **gebäude- und gehölzbesiedelnde Fledermäuse** besitzt das Untersuchungsgebiet geeignete Quartier-Strukturen. Bei der artenschutzrechtlichen Untersuchung von 2015 durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben konnten im Bereich des Casinos durch Detektoraufnahmen Fledermäuse nachgewiesen werden. Im geplanten Geltungsbereich liegt noch Quartierpotenzial in Bäumen vor – die Gebäude wurden bereits entfernt.

Der Baumbestand im UG besteht aus mittelalten Bäumen, welche Spalten und kleinere Höhlen aufweisen und bietet mittleres Habitatpotential für Fledermäuse. Das gesamte UG hat Funktion als vermutlich nicht-essentielles Nahrungshabitat. Leitstrukturen wie Alleen sind im UG nicht zu finden.

Um die tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse zu klären, sind weitergehende Untersuchungen erforderlich (Kapitel 3).

2.2.2 Vögel

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach §44 BNatSchG.

Der Geltungsbereich ist vor allem als Habitat für **ubiquitäre Arten** der Siedlungs(-ränder) geeignet. Bei der Begehung im April 2020 konnten, Haussperling, Hausrotschwanz und weiter Siedlungsvogel die auf der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschland geführt sind, nachgewiesen werden.

Durch den teilweise vielgestaltigen Baumbestand und die ruhige Lage sind seltenere Arten im UG nicht auszuschließen (Abb. 2). So wurden bei der Untersuchung von 2015 durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben auch Arten der Roten Liste wie Mauersegler und Mehlschwalbe nachgewiesen, die heute noch Quartierpotenzial im UG, aber nicht mehr im Geltungsbereich haben.

Um die tatsächliche Nutzung durch Vögel zu klären, sind weitergehende Untersuchungen erforderlich (s. Kapitel 4).

2.2.3 Amphibien

Das Habitatpotential im Geltungsbereich ist für streng geschützte Amphibien insgesamt gering. Aufgrund des Fehlens von Fließ- und Stillgewässern im Plangebiet kann ein Vorkommen der meisten Amphibienarten vollständig ausgeschlossen werden. Pionierarten (z. B. Gelbbauchunke und Kreuzkröte), welche u. a. Sekundärlebensräume wie Fahrspuren und

tiefe Pfützen als Laich-gewässer nutzen, können ebenfalls aufgrund des Fehlens geeigneter Senken mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Konflikte mit dem besonderen Artenschutz bestehen daher nicht, weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

2.2.4 Reptilien

Große Teile des Untersuchungsgebiet bieten für **Schlingnatter, Zaun- und Mauereidechsen** hochwertige Habitatmöglichkeiten: Offenbodenstellen und Mauerstrukturen als auch aufeinander gelagerte Steine und Baumstümpfe (Abb. 2). Viele der Strukturen sind zudem süd-exponiert, wodurch das Potenzial der Habitate erhöht wird.

Um die tatsächliche Nutzung durch Eidechsen zu klären, sind weitergehende Untersuchungen erforderlich (s. Kapitel 4).

2.2.5 Höhere Pflanzen

Die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Pflanzenarten sind alle auf spezielle Standortbedingungen angewiesen. Diese sind im Planfläche nicht vorhanden bzw. durch die und anthropogene Nutzung überprägt.

Das Vorkommen prüfungsrelevanter Pflanzenarten kann daher in der Planfläche ausgeschlossen werden. Konfliktpotential aus der Planung mit dem besonderen Artenschutz - und somit weiterer Untersuchungsbedarf - bestehen nicht.

2.2.6 Sonstige artenschutzrechtlich relevante Gruppen (Fische, Rundmäuler, Krebse, Weichtiere, Libellen, Tagfalter und Totholzkäfer)

Für weitere streng geschützte Arten aus den o. g. Gruppen sind im UG keine Habitate oder Hinweise auf Vorkommen bekannt.

Fische, Weichtiere, Rundmäuler, Krebse, Libellen:

Für streng geschützte Arten aus diesen Gruppen sind keine Gewässer oder andere essentielle Habitatstrukturen im UG vorhanden.

Totholzkäfer

Aufgrund fehlender wertgebender Bäume mit entsprechendem Totholzanteil, kann ein Vorkommen geschützter Arten nach §44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Streng geschützte, an Gewässer gebundene Käferarten, können wg. dem Fehlen geeigneter Gewässer ausgeschlossen werden (s. o.).

Tagfalter

Auf den Grünflächen innerhalb des Geltungsbereiches konnten im Zuge der Begehung keine geeignete Futterpflanzen oder Lebensraumstrukturen nachgewiesen werden.

Konfliktpotential aus der Planung mit dem besonderen Artenschutz - und somit weiterer Untersuchungsbedarf - bestehen nicht.

3. Empfohlener resultierender Untersuchungsumfang

Bei der Begehung im April 2020 wurde Habitatpotential für Fledermäuse, Vögel und Reptilien festgestellt.

Um im Rahmen der weiteren Planung Sicherheit in Bezug auf den Artenschutz nach § 44 BNatSchG zu erhalten und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellen zu können, wird folgender, mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte, Untersuchungsumfang empfohlen (Tab. 1).

Tab. 1: Empfohlener faunistischer Untersuchungsumfang zum besonderen Artenschutz (§ 44 BNatSchG) für den Bebauungsplan „B-Plan Konversion II“

Arten- gruppe	Untersuchungs- umfang	Untersuchungs- zeitraum	Spätester Beginn
Vögel	5 Begehungen: Optische und akustische Kartierung	März bis Juli	März
Fledermäuse	4 Detektorbegehungen des Plangebiets + Wirkraums: (ggf. inkl. Ausflugkontrolle an Höhlenbäumen) <u>Optional bei Eingriff in die Gebäudesubstanz im UG:</u> - Gebäudebegehung	Mai – Juli	Juni
Reptilien	6 Begehungen - Erfassung geeigneter Habitatstrukturen/ Ausbringen künstl. Verstecke - Kontrolle dieser Strukturen	März bis September (Ausbringen der Verstecke im Vorjahr)	April
Höhlenbaum- kartierung	1 Begehung zur Baumuntersuchung	laubfreie Zeit	

Für die artenschutzrechtlich relevanten Arten der Tiergruppen Amphibien, Fische, Rundmäuler, Weichtiere, Krebse, Käfer, Libellen und Pflanzen weist der Untersuchungsraum kein Habitatpotential auf. Die Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch das Bauvorhaben kann somit für diese Arten bzw. Artengruppen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Vergleich zu der ASVP der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben / Direktion Freiburg wurde neben Vogel- und Fledermaus- auch Reptilienpotential festgestellt.

4. Literatur

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben / Direktion Freiburg 2015, Gutachten zur Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung